

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungs-/Inspektionsverträge

## § 1 Geltungsbereich

1. Unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungs-/Inspektionsverträge“ gelten für alle mit uns schriftlich abgeschlossenen Wartungs-, Service- und Rahmenverträge. Durch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungs-/Inspektionsverträge“ werden entsprechende Punkte ersetzt bzw. geändert. Für Punkte die nicht genannt werden, gelten unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungs-/Inspektionsverträge gelten zwischen der Firma Löffler Sicherheitssysteme oHG (nachfolgend Unternehmer genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt), sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sind schriftlich festzuhalten und können Teile der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungs-/Inspektionsverträge“ ersetzen bzw. ändern. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
4. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner nicht erneut zugesandt wird.

## § 2 Vertragsabschluss, Laufzeit und Kündigung

1. Der Abschluss des Wartungs-, Service- oder Rahmenvertrages erfolgt schriftlich und gilt erst, wenn beide Parteien unterschrieben haben und ein Exemplar oder Kopie dem Unternehmer per Post oder per Mail zurückgeschickt wurde. Sollte der unterschriebene Vertrag nicht spätestens drei Monate nach Vertragserstellung unterschrieben zurückgeschickt wurden sein, ist dieser nicht mehr gültig und muss neu kalkuliert werden.
2. Der Vertragsbeginn ist im Vertrag schriftlich festgehalten und kann nach Absprache beider Parteien geändert bzw. angepasst werden. Diese Änderung ist schriftlich festzuhalten.
3. Der Wartungs-, Service- oder Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Kunde oder Unternehmer nicht 6 Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich kündigt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

## § 3 Vertragsleistungen

1. Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des mangelfreien Zustandes und der Funktion des Vertragsgegenstandes. Der Umfang der erforderlichen Arbeiten werden durch die geltenden Richtlinien und Normen, sowie der Herstellervorgaben bestimmt.
2. Vertragskunden können außerhalb der üblichen Geschäftszeiten den 24/7 Notdienst in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes entstehen zusätzliche Kosten. Diese sind dem Dokument „Gebühren für Service- und Kundendienstleistungen“ zu entnehmen.
3. Vertragskunden erhalten ein reduzierten Stundensatz bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen für z.B. Reparatur- und Störungseinsätze, Montageleistungen.
4. Die Fahrtkosten sind bereits in den Wartungs- und Inspektionsgebühren enthalten, außer es ist schriftlich anders vereinbart.
5. Der Wartung-/Inspektionstermin wird vom Unternehmer, zu dem im Vertrag vereinbarten Wartungsmonat, automatisch und rechtzeitig beim vom Kunden angegebenen Ansprechpartner oder der verantwortlichen Person vor Ort, angemeldet.
6. Der Unternehmer macht den Kunden auf notwendige oder empfehlenswerte Umbauten, Teilerneuerungen, Reparaturen aufmerksam. Solche Arbeiten werden nach Auftragserteilung außerhalb des Wartungs-/Inspektionsvertrages ausgeführt.

7. Ersatz- und Verschleißteile sind nicht Teil der Wartungs-/Inspektionsgebühr und werden separat berechnet.

#### **§ 4 Gebühren, Zahlungsbedingungen**

1. Die vom Unternehmer angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde.

2. Zusätzliche Leistungen die nicht Bestandteil der vertraglichen Wartung/Inspektion sind, werden gesondert berechnet. Die Gebühren dafür sind dem Dokument „Gebühren für Service- und Kundendienstleistungen“ zu entnehmen.

3. Die angegebene Gebühr ist je Wartung bzw. Inspektion.

4. Die angegebene Wartungs-/Inspektionsgebühr beinhaltet die An- und Abfahrt.

5. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, sind die Rechnungen des Unternehmers binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen dürfen nur an den Unternehmer oder dessen beauftragten Factoring Partner „TeamFaktor NW GmbH“ erfolgen. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges beim Unternehmer oder Factoring Partner.

6. Der Unternehmer behält sich vor, die Wartungs-/Inspektionsgebühr, frühestens zwei Jahre nach Vertragsabschluss, mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu erhöhen. Sobald sich die Wartungs-/Inspektionsgebühr um mehr als 10% erhöht, ist der Kunde berechtigt mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Vertragsänderung, diesen außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

#### **§ 5 Notdiensteinsätze und telefonischer Support**

1. Vertragskunden sind berechtigt außerhalb der üblichen Geschäftszeiten den 24/7 Notdienst in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme des Notdienstes entstehen zusätzliche Kosten. Diese sind dem Dokument „Gebühren für Service- und Kundendienstleistungen“ zu entnehmen.

2. Die Notdienstnummer erhält der Kunde nach Vertragsabschluss.

3. Je nach Auslastung des diensthabenden Kundendiensttechnikers kann es zu Warte- und Reaktionszeiten kommen.

4. Der Unternehmer führt während des Notdiensteinsatzes ausschließlich notwendige Reparaturen durch, die für die Funktion der Anlage erforderlich sind. Dies kann auch beinhalten, dass aufgrund von defekten Komponenten nur eine provisorische Grundfunktion der Anlage möglich ist. Eine eventuelle abschließende Instandsetzung erfolgt nur zu den üblichen Geschäftszeiten.

5. Für den telefonischen Support, außerhalb der Geschäftszeiten, berechnen wir eine telefonische Notdienstpauschale. Die Kosten hierfür, sind dem Dokument „Gebühren für Service- und Kundendienstleistungen“ zu entnehmen.

#### **§ 6 Pflichten des Kunden**

1. Mit Vertragsabschluss benennt der Kunde dem Unternehmer, auf dem „Kontaktinformationsformular“, die Ansprechpartner, welche während der Vertragslaufzeit verantwortlich für vertragliche und technische Entscheidungen bzw. Fragen sind. Sollte es am Leistungsort ein Ansprechpartner für Termine, Arbeitsbestätigungen, Objektzugang o.ä. geben, ist dieser ebenfalls im Kontaktinformationsformular zu benennen.

Ändert sich einer der hinterlegten Ansprechpartner, informiert der Kunde den Unternehmer, zur Aktualisierung der Daten, unverzüglich.

2. Der Kunde sorgt dafür, dass dem Unternehmer, die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Anlageninformationen, Daten und besondere Betriebsbedingungen, soweit diese nicht vom Unternehmer geschuldet sind, vollständig und richtig zur Verfügung stehen. Der Unternehmer darf, außer soweit er Gegenteiliges erkennt oder erkennen muss, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Anlageninformationen und Daten ausgehen.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt Veränderungen, Ergänzungen oder einen Austausch des Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Er verpflichtet sich während der Laufzeit dieses Wartungs-/Inspektionsvertrages Arbeiten an der oder den Anlage/-n ausschließlich durch den Unternehmer durchführen zu lassen.

Sollte der Unternehmer notwendige Arbeiten trotz zweimaliger Aufforderung nicht in angemessener Zeit nachkommen, ist der

Kunde berechtigt, eine Fremdfirma für die Arbeiten zu beauftragen, muss aber den Unternehmer schriftlich darüber informieren. Die Kosten für die Arbeiten der Fremdfirma trägt der Kunde selbst.

4. Bei Brand- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an eine Übertragungs-einrichtung darf der Kunde die Anlage nur bei Gefahr betätigen. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind ausschließlich durch den Unternehmer zulässig. Der Unternehmer haftet nicht für Kosten, die für das Entsenden von Einsatzkräften in Rechnung gestellt werden, weil der Kunde insoweit seine Pflichten verletzt hat. Ferner verpflichtet sich der Kunde dem Unternehmer alle ihm durch eine derartige Alarmauslösung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen und ihn von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, den Unternehmer soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere trägt er Sorge dafür, dass der Unternehmer zu den vereinbarten Zeiten Zutritt zu allen Bereichen und Teilen des Vertragsgegenstandes hat, um die ordnungsgemäße Wartung/Inspektion durchzuführen. Er trägt auch sämtliche für die Wartung/Inspektion erforderlichen Kommunikations- und Übertragungskosten zu der entsprechenden Leitstelle.

6. Der Kunde wird dem Unternehmer bauliche Veränderungen, die die Funktion des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen könnten, unverzüglich mitteilen, damit der Unternehmer den Kunden bezüglich notwendiger Änderungen beraten kann.

7. Der Kunde hat etwaige Störungen in nachvollziehbarer Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse erforderlichen Informationen an den Unternehmer zu melden.

8. Der Kunde verwahrt alle vom Unternehmer übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich so auf, dass diese vor Beschädigungen, Diebstahl und Zugriff Dritter geschützt sind.

Gültig ab 01.02.2023